

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1829 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs

A. Problem

Die Richtlinie 95/64/EG vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs verpflichtet die Mitgliedstaaten, ab 2000 regelmäßig vergleichbare Statistiken zu erstellen, damit die Kommission die ihr im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Die derzeit geltende Rechtsvorschrift zur Durchführung der nationalen Seeverkehrsstatistik, das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957, bildet keine ausreichende Rechtsgrundlage, um alle vom Rat der Europäischen Union von 2000 an geforderten Daten erheben und übermitteln zu können. Außerdem enthält dieses Gesetz, aber auch das Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt vom 26. Juli 1957, Regelungen, die nicht mehr den derzeitigen und absehbaren Informationsbedürfnissen der Hauptnutzer genügen.

Des Weiteren ist durch den Wegfall der Vorlagepflicht der Frachtbriefe ab 1. Januar 1994 die Erhebungsgrundlage für die sekundärstatistische Erhebung der Beförderungen des gewerblichen Güterfernverkehrs durch das Bundesamt für Güterverkehr entfallen.

Schließlich werden durch die unterschiedlichen Erhebungsmerkmale für die Binnen- und Seeschifffahrt und für den Güterfernverkehr Modal-Split-Betrachtungen erschwert.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einstimmig billigt, wird ein einheitliches Verkehrsstatistikgesetz für die See- und Binnenschifffahrt sowie den Güterkraftverkehr geschaffen und damit die Zahl der Gesetze und Erhebungsmerkmale verringert. Dies bedeutet eine Entlastung der befragten Unternehmen, verringert den Erhebungsaufwand und vereinfacht erheblich Modal-Split-Betrachtungen, zumal das Verkehrsstatistikgesetz später noch um die Statistik der Eisenbahn und des Luftverkehrs komplettiert werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

D. Kosten

Das vorliegende Gesetz erfordert keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand und ist im Vollzug nach den Feststellungen der Bundesregierung aufwandsneutral.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs – Drucksache 14/1829 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 § 7 Abs. 1 ist nach dem Wort „laufend“ das Wort „folgende“ einzufügen.
2. In Artikel 1 § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort „spätestens“ die Worte „ein Jahr“ einzufügen.
3. In Artikel 3 Nr. 4 wird § 9 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

- a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3000) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder
- b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder
- c) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung,

an die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder, an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder, an die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, an die See-Berufsgenossenschaft und an den Germanischen Lloyd, ...“

4. In Artikel 3 Nr. 4 wird § 9 Abs. 7 wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen,

zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist.“

5. In Artikel 3 Nr. 4 wird § 12 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an das beim Präsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zu führende Verzeichnis zur Durchführung schifffahrts- oder hafenpolizeilicher Vollzugsaufgaben.“

6. In Artikel 3 Nr. 4 wird § 13 Abs. 8 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

- a) nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder
- b) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung

(einschließlich der Feststellung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung einer Person) an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder und an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder, ...“

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Wilhelm-Josef Sebastian
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wilhelm-Josef Sebastian

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 28. Oktober 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1829 im vereinfachten Verfahren an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II.

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs wird die Richtlinie 95/64/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs umgesetzt und das deutsche Recht an die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs angepasst. Durch das neue Gesetz wird nicht nur die Zahl der Gesetze, sondern auch die Zahl der Erhebungsmerkmale verringert. Damit werden die befragten Unternehmen entlastet und der Erhebungsaufwand bei den die Statistik durchführenden Stellen reduziert. Mit Inkrafttreten des Verkehrsstatistikgesetzes entfällt die Rechtsgrundlage für die Binnenschiffbestandskartei. Diese wird durch die vorgesehene Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes auf eine verbesserte rechtliche Grundlage gestellt. Dabei wird auch der notwendige Datenschutz gewährleistet: Einerseits wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen garantiert und andererseits werden Maßnahmen im schiffahrtspolizeilichen Vollzug im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs einfacher gestaltet.

III.

Der mitberatende **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der mitberatende **Rechtsausschuss** empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS, bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV.

Der Ausschuss für **Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 1. Dezember 1999 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen.

Soweit der Gesetzentwurf unverändert angenommen worden ist, wird auf die Begründung in Drucksache 14/1829 verwiesen.

Soweit der Gesetzentwurf über einzelne Berichtigungen hinaus in der Sache Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, werden diese im Folgenden begründet. Es handelt sich um Vorschläge des Bundesrates zu Artikel 4 Nr. 3 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung.

1. zu § 9 Abs. 6 Nr. 1

Die ohnehin vorgesehenen Auskunftsmöglichkeiten aus der Binnenschiffsbestandsdatei erfassen einen verhältnismäßig großen Adressatenkreis, nämlich Stellen, denen im Rahmen der Binnenschiffahrt Aufgaben zugewiesen sind und die zur sinnvollen Aufgabenerledigung (sowohl zur Förderung der Binnenschiffsflotte als auch im Einzelfall) aktuelle Angaben über Schiffe und deren Eigentümer benötigen. Im Hinblick auf den Wechselverkehr zwischen Bundes- und Landesgewässern kann den Ländern zugestimmt werden, dass auch sie gleiche Aufgaben haben und deshalb ebenfalls diese Angaben benötigen (z. B. im Hinblick auf Verkehrsplanungen und Infrastrukturmaßnahmen).

2. zu § 12 Abs. 5

Die Änderung dient der Klarstellung, um sicherzustellen, dass auch zuständige Landesbehörden Daten über Kleinfahrzeuge und deren Eigentümer aus „schiffahrts- oder hafenpolizeilichen Gründen“ erhalten können – wenn auch nicht unmittelbar aus den Verzeichnissen der Wasser- und Schifffahrtsämter (s. Begründung in der Gegenäußerung), sondern aus dem Zentralverzeichnis der Wasserschutzpolizei.

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die auf Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Kleinfahrzeuge können nach Landesrecht zugeteilte Kennzeichen für Fahrzeuge zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen anerkannt werden. Davon wurde bereits häufig Gebrauch gemacht, und zwar unter folgenden Voraussetzungen: die Landeskennzeichen sind mit Bundeskennzeichen unverwechselbar und die Bundeskennzeichen werden auch auf Landesgewässern (also auch in Häfen) akzeptiert. Im Hinblick darauf soll den Ländern der effektive Vollzug ihrer Vorschriften gewährleistet werden.

3. Zu § 13 Abs. 8 Nr. 1

Auch die Länder verfügen zum Teil über eigene Vorschriften über Befähigungszeugnisse. Dabei erkennen sie z. T. die Befähigungszeugnisse des Bundes an, z. T. verlangen sie den Erwerb ihrer eigenen Zeugnisse.

Sowohl zum schiffahrtspolizeilichen Vollzug dieser Vorschriften als auch zur Berücksichtigung der mit den Befähigungszeugnissen des Bundes verbundenen Berechtigung ist die Möglichkeit der Auskunft für Landesbehörden erforderlich.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Wilhelm-Josef Sebastian

Berichterstatter

